



Schutz- und Hygienekonzept der Rechtsanwaltskammer Nürnberg für die Kammerversammlung am 25.03.2022

Veranstaltungsort:

Arvena Park Hotel am Frankencenter - Nürnberg Langwasser, Görlitzer Straße 51, 90473 Nürnberg

Oberstes Ziel der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist es, die Gesundheit aller Kolleginnen und Kollegen, unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller sonstigen an der Kammerversammlung beteiligten Personen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Dementsprechend ist für die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 25.03.2022 folgendes Schutz- und Hygienekonzept auf Basis der aktuell gültigen Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), die zuletzt durch Verordnung vom 18.03.2022 geändert wurde, entwickelt worden:

Allgemeine Regeln:

- Es gilt die 2G-Regel, d.h. Zutritt nur für vollständig geimpfte Personen (die abschließende Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) oder genesene Personen (Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses, welches mindestens 28 Tage alt und nicht älter als 90 Tage ist).
- Während der Veranstaltung ist durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen und das Abstandsgebot ist einzuhalten.
- Die Hust- und Niesetikette (Husten/Niesen in Armbeuge) und regelmäßiges Händewaschen sind zu beachten.
- Desinfektionsmittel für die Hände steht ausreichend zur Verfügung.
- Häufig berührte Oberflächen (z.B. Türklinken, Tische) werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt.
- Auf Händeschütteln bzw. sonstigen Körperkontakt sollte verzichtet werden.

Folgende Personen dürfen nicht an der Kammerversammlung teilnehmen:

- Personen, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten einer Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung unterfallen,
- Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, und daher einer Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-Cov-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Kammerversammlung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

- Personen, die Krankheitssymptome (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen. Ausgenommen sind Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Sie dürfen an der Kammerversammlung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der Kammerversammlung bei sich zu führen.

Zutrittskontrolle/Check-in:

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung sind verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsortes einen (möglichst elektronischen) Nachweis, dass sie im Sinne der 2G-Regel entweder vollständig geimpft oder genesen sind, in Verbindung mit einem Identitätsnachweis (Personalausweis, Anwaltsausweis, Führerschein o.ä.) bereitzuhalten. Die Kontrolle der Nachweise erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Während der Überprüfung der Nachweise im Sinne der 2G-Regel ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

Kammerversammlung im Veranstaltungssaal:

Der Veranstaltungsort ist ausreichend belüftet. Während der Veranstaltung wird der Raum regelmäßig gelüftet.

Es werden keine Handmikrofone ausgegeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gehalten, für ihre Wortbeiträge die Standmikrofone zu nutzen.